

II-8398 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTER

für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
DR. MICHAEL AUSSERWINKLER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon: 0222/711 72
Teletex: 322 15 64 BMGSK
DVR: 0649856

GZ 114.140/155-I/D/14/a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

3777/AB

1993-01-19

zu 3809/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Madeleine Petrovic und
FreundInnen haben am 19. November 1992 unter der Nr. 3809/J an
mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend
Zusatzstoffe in Würsten u. a. Lebensmitteln sowie
Codex-Europaqualität gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Entspricht diese Darstellung der Rechtslage nach
 - a) Inkrafttreten des EWR?
 - b) einem allfälligen EG-Beitritt Österreichs? (Bitte um genaue Begründung)

2. BHT (Butylhydroxytoluol, ein Antioxidans) und Tartrazin (Farbstoff) sind in den Anhängen der einschlägigen Verordnungen nicht aufgelistet und somit verboten, um die Gesundheit der Bevölkerung gem. § 10 des LMG 1975 nicht zu gefährden.
 - a) Ändert sich das mit dem Beitritt zum EWR?
 - b) mit einem allfälligen EG-Beitritt Österreichs?

3. Das Aufrechterhalten österreichischen Produktionsstandards würde für heimische Produzenten schon bald zum drückenden Wettbewerbsnachteil werden. Wie lange wird es dauern, bis Marktzwänge auch für heimische Produzenten zur Zulassung einer (minderen) "Europa-Qualität" führen werden? Auf welche volks- und betriebswirtschaftliche Annahmen stützt sich Ihre Meinung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu Frage 1:

Der Zusatz von GdL (Glucono-delta-Lactonsäure) und Blutplasma zu Würsten ist derzeit in keiner EG-Verordnung bzw. Richtlinie geregelt. In Anwendung des vom Europäischen Gerichtshof entwickelten "Cassis de Dijon" Prinzips ist das Inverkehrbringen importierter Würste aus einem EWR-Staat, in dem GdL und Blutplasma zulässigerweise Würsten zugesetzt wird, grundsätzlich erlaubt und kann nur dann verboten werden, wenn dies aus einem der im Art. 36 EWG-Vertrag genannten Gründe (Schutz der Gesundheit, Schutz der Verbraucher vor Täuschung), gerechtfertigt ist. Dies ist in jedem Einzelfall zu überprüfen.

Diese Rechtslage ist sowohl mit dem Inkrafttreten des EWR als auch nach einem allfälligen Beitritt Österreichs zur EG gegeben.

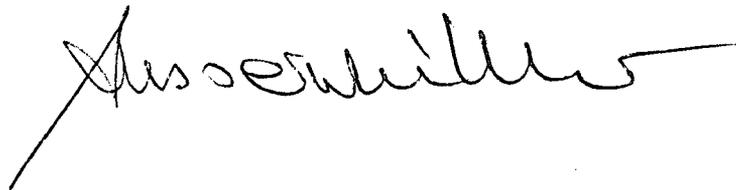
Zu Frage 2:

BHT (Butylhydroxitoluol) ist in der Richtlinie der EG über Stoffe mit antioxidierender Wirkung, Tartrazin in der Richtlinie über Farbstoffe als zulässiger Zusatzstoff genannt. Eine Änderung dieser Rechtslage durch den bevorstehenden Beitritt zum EWR bzw. durch einen allfälligen EG-Beitritt wird insofern eintreten, als seitens meines Ressorts vorgesehen ist, in den entsprechenden Novellierungen der Zusatzstoffverordnungen die genannten Stoffe in geringsten Mengen bzw. eingeschränkt auf einzelne Lebensmittel zuzulassen; damit wird einerseits der Einsatz und damit der Verzehr dieser Zusatzstoffe in Österreich sehr gering gehalten und andererseits auch den Verpflichtungen Österreichs aus dem EWR-Vertrag Rechnung getragen. Ein wesentlicher Vorteil bei einem Beitritt zur EG würde sich daraus ergeben, daß Österreich dann bei der Weiterentwicklung des europäischen Lebensmittelrechtes aktiv - und damit auch über die Zulässigkeit von Zusatzstoffen - mitentscheiden kann.

- 3 -

Zu Frage 3:

Das Aufrechterhalten österreichischer Anforderungen führt nicht notwendigerweise zu Wettbewerbsnachteilen für die österreichischen Produzenten, weil das Qualitätsargument für die Kaufentscheidung des Konsumenten wesentlich sein kann. Die Lebensmittelwirtschaft kann das Qualitätsargument durchaus werblich einsetzen. Gerade die in Deutschland mit der Aufrechterhaltung des Reinheitsgebotes für deutsches Bier gemachten Erfahrungen weisen deutlich in diese Richtung.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Schiller', with a long horizontal stroke extending to the right.